

CHECKLISTE PARTEIGRÜNDUNG



Der Bundeswahlleiter
Telefon: +49 (0) 611 / 75 48 63
post@bundeswahlleiter.de
www.bundeswahlleiter.de

Titelfoto: © fotogestoeber - Fotolia.com / eigene Bearbeitung

1. Gründung

Eine Partei muss auf Dauer oder für längere Zeit das Ziel verfolgen, für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung des Volkes Einfluss zu nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitzuwirken. Nach dem Grundgesetz muss die innere Ordnung einer Partei demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Sitz und Geschäftsleitung der Partei müssen sich in Deutschland befinden.

Im Rahmen einer Gründungsversammlung werden zunächst die Gründung der Partei und anschließend Satzung und Programm beschlossen. Sodann wird der Vorstand entsprechend den in der Satzung festgelegten Regeln gewählt. Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

- ☐ **Parteiename**
Dieser muss sich deutlich von Namen bereits existierender Parteien unterscheiden (dies gilt auch für die Kurzbezeichnungen).
- ☐ **Parteimitglieder**
Nur natürliche Personen können Parteimitglieder sein.
Politische Vereinigungen sind keine Partei im Sinne des Parteiengesetzes, wenn ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind.
- ☐ **Parteisatzung**
Die Parteisatzung muss als Mindestinhalt die Regelungen der Aufzählung in § 6 Absatz 2 Parteiengesetz enthalten.
Hierzu gehören z.B. Regelungen über Rechte und Pflichten der Mitglieder, Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes, Einberufung von Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Form und Inhalt der Finanzordnung.
- ☐ **Parteiprogramm**
Aus dem Parteiprogramm sollen die politischen Ziele und Werte der Partei erkennbar sein.
- ☐ **Parteivorstand**
Der Parteivorstand wird in der Gründungsveranstaltung in geheimer Wahl gewählt.
Seine Zusammensetzung muss den satzungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- ☐ **Protokoll**
Über die Gründungsveranstaltung ist als Nachweis ein möglichst ausführliches Protokoll über durchgeführte Beschlüsse und Wahlen zu führen.

2. Mitteilung an den Bundeswahlleiter

Nach der Gründung einer Partei ist der Vorstand gemäß § 6 Absatz 3 Parteiengesetz verpflichtet, dem Bundeswahlleiter die Parteigründung unter Einreichung folgender Unterlagen mitzuteilen:

- ☐ Gründungsprotokoll, handschriftlich unterzeichnet vom Vorsitzenden der Partei oder seinem Stellvertreter und von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes,
- ☐ Satzung mit allen zugehörigen Nebenordnungen sowie das Programm,
- ☐ Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und ggf. der Landesverbände unter Angabe ihrer jeweiligen Funktionen.
Hierbei sind dem Bundeswahlleiter die Anschrift (kein Postfach), die Telefon- und Faxnummer sowie die E-Mail-Adresse der Partei bekanntzugeben.

**Prüfung formeller Anforderungen
durch den Bundeswahlleiter**

**Gegebenenfalls Hinweise und Änderungen
durch die Partei**

Aufnahme in die Unterlagensammlung

HINWEIS ZUR WAHLTEILNAHME

Die Hinterlegung der Parteiunterlagen in der beim Bundeswahlleiter geführten Unterlagensammlung hat weder rechtsbegründende Wirkung noch erfolgt hierdurch die Anerkennung als Partei.

Mit der Aufnahme in die beim Bundeswahlleiter geführte Sammlung von Parteiunterlagen nimmt eine Partei nicht automatisch an Parlamentswahlen teil.

Eine Checkliste für die Einreichung der Beteiligungsanzeige für die Teilnahme an Wahlen zum Deutschen Bundestag kann beim Bundeswahlleiter unter <https://service.bundeswahlleiter.de/bundeswahlleiteronline-formulare/de/kontakt> angefordert werden.